

Netzanschlussvertrag

GAS

NAV00000

Zwischen der WerraEnergie GmbH
Netzbetrieb
August-Bebel-Straße 36-38
36433 Bad Salzungen

nachfolgend
genannt (Netzbetreiber)

und Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

vertreten durch

nachfolgend
genannt (Anschlussnehmer)

wird für das
Anschlussobjekt: Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Gemarkung: Musterstadt
Flur: 1
Flurstück: 123

folgender Vertrag geschlossen:

Die Vertragsdaten zu diesem Netzanschlussvertrag ergeben sich aus **Anlage 1** dieses Vertrages.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilernetz für Gas, an das die Gasanlage des Anschlussnehmers angeschlossen werden soll. Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber in Bezug auf die Herstellung und Bereithaltung des Netzanschlusses für die vorgenannte bezeichnete Liegenschaft / Gebäude an das Netz des Netzbetreibers als technische Voraussetzung für den Bezug von Gas durch eine oder mehrere Gasanlagen des Anschlussnehmers.

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den Grundsätzen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“ in der jeweiligen gültigen Fassung, sowie den Ergänzenden Bedingungen der WerraEnergie GmbH (**Anlage 2**).

- 1.2. Dieser Vertrag wird zur Erstellung und dauerhaften Vorhaltung des Netzanschlusses im Rahmen der allgemeinen Anschlusspflicht nach § 18 EnWG geschlossen. Die Nutzung des erstellten Netzanschlusses auf Seiten des Anschlussnehmers ist Grundlage dieses Vertrages.

2. Netzanschluss

- 2.1. Der Netzbetreiber stellt den Netzanschluss gegen Zahlung der Netzanschlusskosten und eines Baukostenzuschusses an sein Verteilungsnetz her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Anschlussnehmer vor.
- 2.2. Der Anschlussnehmer benennt dem Netzbetreiber einen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister. Wird kein Dritter mit den Aufgaben betreut, übernimmt der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber/Messdienstleister den Messstellenbetrieb sowie die Messdienstleistung (Einbau, Betrieb, Wartung der Messeinrichtungen und Messung von Energie). Die Messeinrichtungen stehen dann im Eigentum des Netzbetreibers.
- 2.3. Die Herstellung des Mauerdurchbruchs ist nicht Umfang des Netzanschlusses. Übernimmt der Netzbetreiber diese Arbeit als Werkleistung, gilt eine 2-jährige Gewährleistung nach §631 ff. BGB.

3. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, Baukostenzuschuss

- 3.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Herstellung des Netzanschlusses und
 2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen.
 3. Die Herstellungskosten werden in der **Anlage 1** ausgewiesen.

- 3.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen verursachungsorientierten Beitrag (Baukostenzuschuss - BKZ) für die erstmalige Bereitstellung der in der **Anlage 1** vereinbarten Netzanschlusskapazität (Netzanschlussleistung^{*)} zu verlangen. Der Baukostenzuschuss wird in der **Anlage 1** ausgewiesen.

Sofern der Anschlussnehmer während der Vertragslaufzeit des Vertrages seine Netzanschlussleistung^{*)} erhöht, ist eine Erweiterung der Netzanschlussleistung^{*)} nach Maßgabe einer separaten vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren leistungsabhängigen Baukostenzuschuss zu verlangen.

Wird der Anschluss von mehreren Kunden genutzt, so ist die vom Netzbetreiber für alle Kunden gleichzeitig vorzuhaltende Netzanschlussleistung^{*)} nicht höher als die vertraglich vereinbarte vorzuhaltende Netzanschlussleistung^{*)}.

- 3.3 Wird die Nutzung des nach diesem Vertrag erstellten Netzanschlusses entgegen den Grundlagen dieser Vereinbarung in Ziffer 1 dieses Vertrages über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten nach betriebsfertiger Errichtung nicht aufgenommen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anschlussnehmer, die für die betreffende Dauer entstandenen und nachgewiesenen Kosten für den Unterhalt des Netzanschlusses und die Kosten für einen Rückbau des Netzanschlusses in Rechnung zu stellen.

4. Auftrag, Ausführungsfrist

Der Eingang des vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Ausführung.

Der Netzbetreiber wird den Standardnetzanschluss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages ausführen, sofern die baulichen Voraussetzungen gegeben sind und alle behördlichen Genehmigungen für diesen Auftrag vorliegen.

5. Verlegung über fremde Grundstücke

Sieht die Verlegung des Netzanschlusses die Nutzung von Grundstücken und die Sicherung dieser Nutzungsrechte durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten vor, so steht der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass Nutzungsrechte eingeräumt und die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Netzbetreibers durch den jeweiligen Grundstückseigentümer bewilligt werden.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage

Hinter dem Netzanschluss befindet sich die Gasanlage des Anschlussnehmers. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Inbetriebsetzung erfolgt durch den Netzbetreiber und wird erst dann vorgenommen, wenn die Rechnung für die Herstellung des Netzanschlusses gemäß **Anlage 1** Ziffer 12 beglichen ist.

^{*)} Netzanschlussleistung/Nennwärmebelastung

7. Haftung

Für Schäden, die der Anschlussnehmer oder ein anderer Anschlussnutzer durch Unterbrechung der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Gasbelieferung erleidet, haftet der Netzbetreiber gem. § 18 NDAV in der derzeit geltenden Fassung, wobei für die Bemessung der Haftungsgrenze die Anzahl der an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer maßgebend ist. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgereglung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Regelung bleibt im Übrigen unberührt.

8. Laufzeit und Kündigung

8.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

8.2. Das Vertragsverhältnis besteht, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Die allgemeine Anschlusspflicht nach § 18 EnWG und die Anschlussbedingungen für den Netzanschluss nach § 17 EnWG bleiben davon unberührt. Bei einem Umzug ist der Anschlussnehmer berechtigt, mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

8.3 Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

8.4 Während der Vertragslaufzeit teilt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse am Anschlussobjekt schriftlich mit.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich des auf dem Deckblatt bzw. in der Anlage 1 unter Punkt 4 genannten Anschlussobjektes.

9.2. Kündigung sowie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner möglichst gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

9.4. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

9.5. Der Netzbetreiber gibt die Informationen über den Netzanschluss an den zuständigen Grundversorger weiter.

9.6. Allen Kosten und Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzusetzen.

10. Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Anlage 1 Vertragsdaten

Anlage 2: Ergänzende Bedingungen der WerraEnergie GmbH/Netzbetrieb zur NDAV

Anlage 3 Technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen der WerraEnergie GmbH/Netzbetrieb

Anlage 4 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Anlage 5 Datenschutzhinweise der WerraEnergie GmbH nach Art. 13, 14 DS-GVO

Die Anlagen 2-5 können auf der Internetseite der WerraEnergie GmbH eingesehen oder heruntergeladen werden oder werden durch unsere Mitarbeiter auf Anfrage zur Verfügung gestellt. (www.werraenergienetze.de)

Bad Salzungen, den 13.01.2020

(Ort), den _____

ppa. Roland Stemm i.A. Paul Weise

(Unterschrift Netzbetreiber)



(Unterschrift Anschlussnehmer
Firmenstempel)

Der Unterzeichner bestätigt mit vorgegangener Unterschrift, Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes zu sein, welches über die oben beschriebene Anschlussanlage versorgt werden soll. Er erteilt hiermit seine Zustimmung zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses und erkennt die für ihn und den Anschlussnehmer damit verbundenen Verpflichtungen insbesondere gemäß der NDAV an. Unwahre Angaben zu den Eigentumsverhältnissen führen zur Nichtigkeit des Vertrages und berechtigen den Netzbetreiber zur Abtrennung.

Nach § 28b Nr.4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) mit in Krafttreten zum 01.04.2010 ist die WerraEnergie GmbH verpflichtet Sie davon in Kenntnis zu setzen, das zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses, Wahrscheinlichkeitswerte im Rahmen der Bonitätsprüfung erhoben oder verwendet werden in deren Berechnung unter anderem Anschriftsdaten einfließen.

Sofern der Anschlussnehmer **nicht** Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist, sind folgende Angaben des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten erforderlich:

Vorname und Name : _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ,Ort : _____

Der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte ist mit der Herstellung dieses Netzanschlusses einverstanden und erkennt die Verpflichtungen dieses Vertrages als eigene Verpflichtungen an.



Unterschrift des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten

Anlage 1 Vertragsdaten

1. Netzbetreiber

- 1.1 Anschrift: WerraEnergie GmbH
August-Bebel-Straße 36-38
36433 Bad Salzungen
- 1.2 Registergericht: Amtsgericht Jena
- 1.3 Registernummer: HRB 300949

2. Anschlussnehmer

- 2.1 Firmenname oder Vorname Name: Max Mustermann
- 2.2 Straße und Hausnummer: Musterstraße 1
- 2.3 PLZ und Ort: 12345 Musterstadt
- 2.4 Geburtsdatum: 01.01.1950
- 2.5 Registergericht: _____
- 2.6 Registernummer: _____
- 2.7 Telefon-Nr.: _____
- 2.8 Fax-Nr.: _____
- 2.9 E-Mail: _____

3. Grundstückseigentümer Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

- 3.1 Firmenname oder Vorname Name: _____
- 3.2 Straße und Hausnummer: _____
- 3.3 PLZ und Ort: _____
- 3.4 Telefon-Nr.: _____

4. Anschlussobjekt

- 4.1. Straße und Hausnummer : Musterstraße 1
- 4.2. PLZ und Ort : 12345 Musterstadt
- 4.3. Gemarkung : Musterstadt
- 4.4. Flur : 1
- 4.5. Flurstück : 123
- 4.6. Liegenschaftsnummer - Werraenergie : 12345679001-

5. Nennleistung : 25 kW

6. Zähler

- 6.1. Bezeichnung des Zählers : BGZ G 4
- 6.2. Aufstellungsort des Zählers : HA-Raum
- 6.3. Datenfernübertragung erforderlich : ja ☐ nein ☒

(gem. § 29 Gasnetzzugangsverordnung nur für Abnehmer mit registrierender Lastgangmessung erforderlich)

7. Netzanschlusskosten

7.1. Herstellungskosten und Eigenleistung

Herstellungskosten

Die Kalkulation der Herstellungskosten erfolgt auf der Grundlage des z. Zt. gültigen Preisblattes „pauschale Netzanschlüsse“. Die Kosten für alle anderen Netzanschlüsse werden individuell für Ihr Anschlussvorhaben kalkuliert.

Basiwerte:

- Versorgungsdruck : 23 mbar
- Nennweite der HAL : DN 25 PE
- Nennweite HEK : DN 25
- Gesamtlänge der HAL : 3,00 m
- Länge im Privatbereich : 0,00 m
- Länge im öffentlichen Bereich : 3,00 m
- Mehrspartenhausanschluss (MSH) ☐
- Hausanschlusskasten (HAK) ☐

• Pauschale für Herstellung des Netzanschlusses:	<u>630,25</u>	€ (netto)
• Kosten für dingliche Sicherung:	<u>0,00</u>	€ (netto)
Summe Herstellungskosten	<u>630,25</u>	€ (netto)

Eigenleistung des Anschlussnehmers	<u>0,00</u>	€ (netto)
---	--------------------	-----------

7.2. Baukostenzuschuss (BKZ) (bis einschließlich 25 kW in Netzanschlusspauschale enthalten)

Gemäß den Ergänzenden Bedingungen der Werraenergie GmbH wird der Baukostenzuschuss wie folgt berechnet:

BKZ = 0 kW Nennleistung x 10,00 €/kW (netto) = 0,00 € (netto)

7.3. Zusammenfassung Netzanschlusskosten

Gesamtnettowert in €	<u>630,25</u>	€ (netto)
Mehrwertsteuer z. Z. 19 %	<u>119,75</u>	€
Gesamtbetrag in €	<u>750,00</u>	€ (brutto)

8. Maßnahmebeschreibung

☒ Herstellen eines Netzanschlusses , GAS DN 25-50, DP1,, bis 25 KW Nennleistung konventionelle Bauweise , bis einschließlich 30 m Länge

☐ Eigenleistung Tiefbau im Privatgrundstück und Kernbohrung

9. Weitergabe von Informationen

☐ Der Anschlussnehmer wünscht kein Angebot von WerraEnergie-Handel/Vertrieb. Der Anschlussnehmer will sich von einem anderen Lieferanten beliefern lassen.

☐ Der Anschlussnehmer ist damit einverstanden, dass WerraEnergie-Handel/Vertrieb dem Anschlussnehmer ein Energielieferangebot unterbreitet.

10. Kalkulationsgrundlage/Vorbehalte

Sollten sich Massenänderungen ergeben und/oder einzelne Positionen entfallen, behalten wir uns vor, unsere Preise unter Berücksichtigung der geänderten Kalkulationsgrundlagen neu zu ermitteln. Dies trifft ebenfalls für die Einhaltung der Vorgaben des Netzbetreibers bei der Erbringung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer zu.

Sollten ungewöhnliche Erschwernisse durch zusätzliche Auflagen der Straßenbaubehörden auftreten oder Erdaushub schadstoffbelastet sein, müssen die Preise überarbeitet werden. Entsorgungskosten für eventuelle Altablagerungen sind in unserer Kalkulation nicht berücksichtigt.

Die Kostenvereinbarung gilt unter dem Vorbehalt, dass ein geeigneter Gasübergaberaum vorhanden ist. Eine Mehrspartenhauseinführung geht inkl. dem Bündelschutzrohr, nach Erstellung, in das Eigentum des Anschlussnehmers über, der Erdgasnetzanschluss verbleibt im Eigentum des Netzbetreibers.

Hochwertige Oberflächen auf dem Grundstück (z.B. Pflaster, Bitumen, sonstige feste Oberflächen) sind nicht im Preis enthalten und müssen vom Grundstückseigentümer selbst oder durch ihn Beauftragte wiederhergestellt werden.

11. Bindefrist und Termine

An diese Kostenvereinbarung hält sich der Netzbetreiber **12 Monate** ab der Angebotserstellung gebunden. Der Netzbetreiber wird den Standardnetzanschluss innerhalb von **12 Monaten** nach Abschluss dieses Vertrages ausführen, sofern die baulichen Voraussetzungen gegeben sind und alle behördlichen Genehmigungen für diesen Auftrag vorliegen. Sollte der Anschluss aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von **12 Monate** nach Erteilung des Auftrages erstellt werden können, ist der Netzbetreiber nicht mehr an die Preise gebunden.

12. Zahlungen und Fälligkeit

Zahlungen sind grundsätzlich ohne Abzug, in Höhe des vollen Rechnungsbetrages zu leisten. Mit der Errichtung des Netzanschlusses erstellt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer eine Abrechnung. Diese ist spätestens zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit zu begleichen.

13. Liefer- und Leistungsbedingungen

Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart, gelten:

- Die Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung NDAV
- Die Ergänzenden Bedingungen der WerraEnergie GmbH/Netzbetrieb (aktuelle Fassung)
- Die Technischen Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen der WerraEnergie GmbH/Netzbetrieb (aktuelle Fassung)
- Planungsunterlagen zur Gas-Druckregel- und Messanlagen (GDRMA) gemäß den Richtlinien der WerraEnergie GmbH/Netzbetrieb (betrifft nur Sondervertragskunden)

14. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Ein Verbraucher ist berechtigt, zur Beilegung der Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenmanagement kontaktiert wurde und innerhalb von 4 Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle ENERGIE e.V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240 – 0, Fax: 030 / 27 57 240 – 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, und E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.